



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 30/2011

29. Juli 2011

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2011 Seite 1573

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2011 Seite 1612

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 28. Juli 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Europäische Geschichte erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte oder im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen im Schwerpunktmodul 1.1/1.2 Antike und Europa und im Schwerpunktmodul 2.1/2.2 Europa im Mittelalter sind Lateinkenntnisse nachzuweisen.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü) oder das Kolloquium (K).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

Der Masterstudiengang Europäische Geschichte schließt an den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums. Ziele des konsekutiven Studienganges Europäische Geschichte sind die Vertiefung geschichtswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere durch thematische Schwerpunktsetzung, sowie die weitere Ausbildung besonderer Fähigkeiten, die im Resultat für eine hohe Anforderungen stellende Berufspraxis in neuen und traditionellen Berufsfeldern für Historiker im Kontext wachsender europäischer Vernetzung, aber auch für eine zukünftige Forschungstätigkeit im außeruniversitären wie universitären Bereich (etwa mit dem Ziel der Promotion) qualifizieren sollen. Die dafür unabdingbaren Sprachkenntnisse sollen durch die Arbeit mit fremdsprachlichen Quellen und Forschungsliteratur erweitert und vertieft werden. Das Studium soll zugleich eine intensiviertere Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten ermöglichen, in denen – auf der Basis herausgehobener fachwissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten – Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie soziokultureller Zusammenhänge verlangt werden.

Die Lernziele des Studienganges sind:

1. Erwerb von vertieften und speziellen Kenntnissen in europäischer Geschichte der Antike, des Mittelalters und des 18. bis 20. Jahrhunderts.
2. Erweiterung der Kenntnisse über neuere Forschungsansätze und Methoden einer transnationalen Geschichtswissenschaft und des Kulturvergleichs.

3. Fähigkeit, sich neue Forschungsergebnisse der Geschichtswissenschaft, insbesondere zur europäischen Geschichte oder einzelner Länder und Ländergruppen in Europa, anzueignen und die Chancen und Risiken einer Europäisierung der nationalen Geschichtsschreibungen und Gedächtniskulturen kritisch abzuwägen.
4. durch einen einsemestrigen Studienaufenthalt (siehe § 6 Abs. 2) an einer ausländischen europäischen Universität oder einer außereuropäischen Universität mit dem Schwerpunkt Europäische Geschichte die fachspezifischen Kenntnisse, Sprachkenntnisse sowie die interkulturellen und sozialen Kompetenzen zu erhöhen.
5. Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Abhandlung innerhalb von fünf Monaten ein Problem oder eine Fragestellung aus der europäischen Geschichte selbständig zu analysieren und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes kritisch abzuwägen und darzustellen.
6. Erwerb vertiefter fachspezifischer Kenntnisse in den Kultur- und Länderstudien vornehmlich zu Ostmitteleuropa, möglichst unter Schwerpunktsetzung auf einzelne Länder oder Regionen.
7. Fähigkeit zu eigenständiger sozial- und kulturwissenschaftlicher Analyse europäischer Gesellschaften, zur Erklärung und Darstellung spezifisch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und soziokultureller, regionaler sowie nationaler Konfigurationen und Entwicklungen.

## **Teil 2** **Aufbau und Inhalte des Studiums**

### **§ 6** **Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Schwerpunktmodule

Aus nachfolgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 60 LP auszuwählen, wobei entweder die fünf Allgemeinen Schwerpunktmodule SM1.1 bis SM5.1 oder vier der Allgemeinen Schwerpunktmodule sowie ein Schwerpunktmodul der Spezialisierung zu belegen sind. Bei Wahl eines Schwerpunktmoduls der Spezialisierung ist immer auch das dazugehörige Allgemeine Schwerpunktmodul zu wählen.

Allgemeine Schwerpunktmodule:

- SM1.1: Antike und Europa, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM2.1: Europa im Mittelalter, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM3.1: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM4.1: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM5.1: Regionen und Regionalität in Europa, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Schwerpunktmodule der Spezialisierung:

- SM1.2: Antike und Europa (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM2.2: Europa im Mittelalter (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM3.2: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM4.2: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- SM5.2: Regionen und Regionalität in Europa (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

#### 2. Ergänzungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind Module im Gesamtumfang von 28 LP auszuwählen, wobei entweder EM1.1 und EM2.1 oder EM1.1 und EM1.2 oder EM2.1 und EM2.2 zu belegen sind.

Allgemeine Ergänzungsmodule:

- EM1.1: Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis, 14 LP (Wahlpflichtmodul)
- EM2.1: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa, 14 LP (Wahlpflichtmodul)

Ergänzungsmodule der Spezialisierung:

- EM1.2: Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis (Spezialisierung), 14 LP (Wahlpflichtmodul)
- EM2.2: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa (Spezialisierung), 14 LP (Wahlpflichtmodul)

### 3. Modul Master-Arbeit

MMA: Master-Arbeit, 32 LP (Pflichtmodul)

(2) Ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität (siehe § 5 Satz 5 Nr. 4) ist in der Regel Bestandteil des Studiums. Ausnahmen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss zu begründen. Im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden in den entsprechenden Modulen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Europäische Geschichte an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

## § 7

### Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in fünf Allgemeine Schwerpunktmodule (SM), fünf Schwerpunktmodule der Spezialisierung (SM), zwei Allgemeine Ergänzungsmodule (EM), zwei Ergänzungsmodule der Spezialisierung (EM) und ein Modul Master-Arbeit (MMA).

In den Schwerpunktmodulen (SM) erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen zur europäischen Antike (einschließlich der späteren Rezeption der Antike), zum europäischen Mittelalter und zur Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts. Darüber hinaus sollen epochenübergreifend vertiefte Kenntnisse zur Regionalität und zu Regionen Europas erworben werden. Eine stärkere Spezialisierung ist durch die Wahl eines Schwerpunktmoduls der Spezialisierung bei Wegfall eines Allgemeinen Schwerpunktmoduls nach freier Wahl möglich.

In den Ergänzungsmodulen (EM) werden vertiefte Kenntnisse zur Kultur, Gesellschaft und Geschichte Ostmitteleuropas sowie zu Funktion und Anwendungsbereichen der historischen Forschung in europäischen Gesellschaften vermittelt. Durch die Wahl eines Ergänzungsmoduls der Spezialisierung - entweder Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis oder Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa - kann eine Schwerpunktbildung erfolgen.

Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Es besteht aus einem vorbereitenden, die Anfertigung der Masterarbeit begleitenden Kolloquium und der Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit soll aus den Schwerpunktmodulen gewählt werden. Es kann aber auch in begründeten Fällen aus den Ergänzungsmodulen stammen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

## Teil 3

### Durchführung des Studiums

## § 8

### Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

## § 9

### Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

**§ 10****Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

**Teil 4****Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2005, S. 183), geändert durch Satzung vom 1. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 358), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Juni 2011, des Senates vom 10. Mai 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Juli 2011.

Chemnitz, den 28. Juli 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<p><b>1. Schwerpunktmodule</b>                      Aus nachfolgenden Modulen sind Module im Gesamtfumfang von 60 LP auszuwählen, wobei entweder die fünf Allgemeinen Schwerpunktmodule SM1.1 bis SM5.1 oder vier der Allgemeinen Schwerpunktmodule sowie ein Schwerpunktmodul der Spezialisierung zu belegen sind. Bei Wahl eines Schwerpunktmoduls der Spezialisierung ist immer auch das dazugehörige Allgemeine Schwerpunktmolul zu wählen.</p> <p><b>Allgemeine Schwerpunktmodule:</b></p>					
<b>SM1.1</b> Antike und Europa	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>			360 AS / 12 LP
<b>SM2.1</b> Europa im Mittelalter	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>			360 AS / 12 LP
<b>SM3.1</b> Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>			360 AS / 12 LP
<b>SM4.1</b> Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>			360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENBLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>SM5.1</b> Regionen und Regionalität in Europa	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>			360 AS / 12 LP
<b>Schwerpunktmodule der Spezialisierung:</b>					
<b>SM1.2</b> Antike und Europa (Spezialisierung)	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>		360 AS / 12 LP
<b>SM2.2</b> Europa im Mittelalter (Spezialisierung)	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>		360 AS / 12 LP
<b>SM3.2</b> Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts (Spezialisierung)	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>		360 AS / 12 LP
<b>SM4.2</b> Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert (Spezialisierung)	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	SII 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>SM5.2</b> Regionen und Regionalität in Europa (Spezialisierung)		SI 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: Hausarbeit</b>	S II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Handout mit Referat <b>PL: mündl. Prüfung</b>		360 AS / 12 LP
<b>2. Ergänzungsmodule</b> Aus den nachfolgend genannten Modulen sind Module im Gesamtumfang von 28 LP auszuwählen, wobei entweder EM1.1 und EM2.1 oder EM1.1 und EM1.2 oder EM1.1 und EM2.2 zu belegen sind.					
<b>Allgemeine Ergänzungsmodule:</b>					
<b>EM1.1</b> Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis			SÜ I und Ü II 420 AS 6 LVS (V0/S2/Ü4) 3 PVL: Handout mit Referat (S/ Ü I; Ü II) <b>PL: Hausarbeit</b>		420 AS / 14 LP
<b>EM2.1</b> Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa		VI 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur	S I/II 360 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 2 PVL: Handout mit Referat (S I/II) <b>2 PL: Hausarbeit (S I), mündl. Prüfung (S II)</b>		420 AS / 14 LP
<b>Ergänzungsmodule der Spezialisierung:</b>					
<b>EM1.2</b> Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis (Spezialisierung)			SÜ I und Ü II 420 AS 6 LVS (V0/S2/Ü4) 3 PVL: Handout mit Referat (S/ Ü I; Ü II) <b>PL: Hausarbeit</b>		420 AS / 14 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>EM2.2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa (Spezialisierung)</b>		V I 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur	S I/II 360 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 2 PVL: Handout mit Referat (S I/II) <b>2 PL: Hausarbeit (S I), mündl. Prüfung (S II)</b>		420 AS / 14 LP
<b>3. Modul Master-Arbeit</b>					
<b>MMA Master-Arbeit</b>				960 AS 2 LVS (V0/S0/Ü0/K2) PVL: Handout mit Referat (Kolloquium) <b>PL: Masterarbeit</b>	960 AS / 32 LP
<b>Gesamt LVS</b> (ohne Module der Spezialisierung)	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>34</b>
<b>Gesamt AS</b> (ohne Module der Spezialisierung)	<b>900</b>	<b>960</b>	<b>780</b>	<b>960</b>	<b>3600 AS / 120 LP</b>
<b>Gesamt LVS</b> (beispielsweise bei Wahl der Module mit Spezialisierung: SM1.1, SM1.2, SM3.1, SM4.1, SM5.1, EM1.1, EM2.1)	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>34</b>
<b>Gesamt AS</b> (beispielsweise bei Wahl der Module mit Spezialisierung: SM1.1, SM1.2, SM3.1, SM4.1, SM5.1, EM1.1, EM2.1)	<b>720</b>	<b>960</b>	<b>960</b>	<b>960</b>	<b>3600 AS / 120 LP</b>
PL Prüfungsleistung AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte LVS Lehrveranstaltungsstunden V Vorlesung S Seminar Ü Übung	K Kolloquium PVL Prüfungsvorleistung				

Erläuterungen zum Studienablaufplan: Der Studienablaufplan ist eine Empfehlung zum sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienablaufplan ist exemplarisch. In Abhängigkeit von der Auswahl der Allgemeinen Schwerpunkte- und Ergänzungsmodulen mit dazugehöriger Spezialisierung kommt es zu Abweichungen.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM1.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Antike und Europa</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Antike und Europa</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Entwicklungsstrukturen in den antiken Gesellschaften. Dabei soll der Schwerpunkt auf sozialen und politischen Komponenten liegen, deren Entstehung und Ausdifferenzierung in der Antike wesentliche Impulse für die Formierung Europas als Kulturraum gegeben hat (wie z. B. die Ausbildung pluralistisch strukturierter politischer Räume im Rahmen republikanischer Gesellschaftsordnungen). Aufbauend auf dieser Analyse der spezifischen Verwurzelung Europas in der Antike sollen zudem die Rezeption und Traditionswege der antiken Kulturimpulse in den Lehrveranstaltungen nachvollzogen werden. Dabei werden außer dem direkten Einfluss auch die Fragestellungen nach Umformungen, interessensgeleiteter Instrumentalisierung in politischen Debatten und bewussten Brüchen eine wichtige Rolle spielen. Neben der Rekonstruktion realer bzw. scheinbarer Kulturkontinuitäten sollen aber auch kontrastive Elemente zur Antike in den Kulturhorizonten der europäischen Gesellschaftsentwicklung herausgearbeitet werden, um so die Bedeutung von historischen Einschnitten und Umwälzungen deutlich zu machen (wie z. B. der Untergang des heidnischen Weltbildes beim Aufstieg des Christentums).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die epochenübergreifende Orientierung auf Rezeption und Traditionsbildung sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung deutlich werden. Die Zusammenschau der Analyse der antiken Gesellschaftskonstellationen mit den späteren Elementen von Kontinuität und Umbruch ermöglicht eine differenziertere Einschätzung der Bedeutung des antiken Erbes für die Entwicklung Europas, als dies in traditionell althistorisch ausgerichteten Lehrkontexten der Fall ist. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere in den Bereichen Kultur und Wissenschaft, vorbereitet werden. Quellentexte in lateinischer Sprache gehören zum Hauptmaterial der antiken Geschichtswissenschaft. Für eine wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs sind Kenntnisse der lateinischen Sprache folglich unabdingbar.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Antike und Europa I (2 LVS)</li> <li>• S: Antike und Europa II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis des Kurses II Lateinkenntnisse im Zentrum für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz oder Nachweis des Latinums</li></ul> und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none"><li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li></ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Antike und Europa I</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Antike und Europa II</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Antike und Europa I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Antike und Europa II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM2.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Europa im Mittelalter</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Geschichte des Mittelalters</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefte Kenntnis der institutionellen und kulturellen Sonderentwicklungen der europäischen Geschichte, die im Mittelalter entstanden und bis in die Gegenwart wirksam sind. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung der christlichen Kirchen und ihre Differenzierung, die Entfaltung der Ständegesellschaften, der Agrarverfassungen, der europäischen Stadtkultur, der europäischen Universitäten sowie der Akkulturations- und Integrationsprozesse in Grenzräumen. Dabei sollen auch vergleichende Blicke auf die nichteuropäischen Kulturen geworfen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Sensibilität für die Fragen nach der europäischen Identität; Erwerb solider und transnationaler Kompetenzen auf einigen Sachgebieten der europäischen Geschichte im Überblick wie in vergleichender Perspektive Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere des Kultur- und Wissenschaftssektors sowie der Außenbeziehungen Europas, vorbereitet werden. Quellentexte in lateinischer Sprache gehören zum Hauptmaterial der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft. Für eine wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs sind Kenntnisse der lateinischen Sprache folglich unabdingbar.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europa im Mittelalter I (2 LVS)</li> <li>• S: Europa im Mittelalter II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis des Kurses II Lateinkenntnisse im Zentrum für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz oder Nachweis des Latinums</li> </ul> <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Europa im Mittelalter I</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Europa im Mittelalter II</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Europa im Mittelalter I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Europa im Mittelalter II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM3.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Rekonstruktion und hermeneutische Interpretation des Entwicklungsgangs ausgewählter europäischer Staaten und Gesellschaften von der alteuropäisch-vorrevolutionären Ordnung des 18. Jahrhundert über die Ära nationalstaatlicher Gründungen im 19. Jahrhundert bis zur Zerstörung Europas durch die Kräfte des Imperialismus, Nationalismus und Totalitarismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert</p> <p>Zwei Perspektiven leiten die Gestaltung des Moduls. Behandelt wird zum ersten die Nationalgeschichte ausgewählter, vor allem westeuropäischer Staaten (z.B. England, Frankreich, Italien, Iberische Staaten, BeNeLux, Skandinavien), deren spezifischer Beitrag zum Werden des „gemeinsamen europäischen Hauses“ in historischen Längsschnitten herausgearbeitet wird. Zum zweiten wird die Diskussion gesamteuropäischer Epochenphänomene (z.B. Absolutismus und Aufklärung, Wandlungen des europäischen Staatensystems, Revolutionen in Europa, Nationalstaatsgründungen, Verfassungsgebung und Demokratisierungstreben, Imperialismus und koloniale Expansion, Totalitarismus, Kalter Krieg, Weltstaatsystem und Globalisierung) Gemeinsamkeiten einer sich auf Gesamteuropa hin bewegenden Überwindung nationaler Staatlichkeiten dokumentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Vertiefung historischer Kenntnisse über die Staaten und Kulturen Europas, mittels dessen den Absolventen vor allem in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der mit der europäischen Integration befassten Behörden und Organisationen pädagogische und wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese sind nutzbar insbesondere im Bereich der Medien, der wissenschaftlichen Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Stiftungs- und Verlagswesens.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I (2 LVS)</li> <li>• S: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM4.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Strukturen und Prozesse, die seit dem 18. Jahrhundert zur Herausbildung einer „Industriellen Welt“ in großen Teilen Europas führten. Langfristige ökonomische Prozesse werden ebenso thematisiert wie soziale Strukturveränderungen (Konstituierung neuer sozialer Gruppen, Schichten und Eliten) oder die Ausbildung neuer gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, neuer Konfliktfelder und Protestbewegungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über die sich seit dem 18. Jahrhundert – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – herausbildenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten West- und Mitteleuropas, aber auch der nationalen oder regionalen Besonderheiten: Vertrautheit mit Fragestellungen und Ergebnissen der komparativen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung sowie neuer transnationaler Forschungsansätze, insbesondere in den Bereichen des Kulturtransfers und des Techniktransfers</p> <p>Das erlangte Wissen um die engen Wechselbeziehungen von Wirtschaft, Sozialem und Kultur soll die Studierenden von einer vorschnellen Abstraktion und Ideologisierung der Ökonomie, wie vor einer losgelösten, „freischwebenden“ Kulturalisierung der europäischen Gesellschaften der vergangenen drei Jahrhunderte bewahren. Absolventen sollen so auf anspruchsvolle Tätigkeiten in Wissenschaft und beruflicher Praxis im Kontext der Integration Europas vorbereitet werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I (2 LVS)</li> <li>• S: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM5.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Regionen und Regionalität in Europa</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Identifikation und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas mit besonderer Berücksichtigung der Rolle und Integration von Regionen; Analyse der Bedeutung der Regionen in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen und supranationalen Integrationsprozessen sowie von regionalbezogenen Identitäten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen sowohl für anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. pädagogische Tätigkeiten als auch für eine Berufspraxis im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen. Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei ein besonderer Wert nicht zuletzt auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Regionen und Regionalität in Europa I (2 LVS)</li> <li>• S: Regionen und Regionalität in Europa II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa I</li> <li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa II</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Schwerpunktmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM1.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Antike und Europa (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Antike und Europa</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Bei einer Schwerpunktbildung auf dem Modul „Antike und Europa (Spezialisierung)“ soll die Binnendifferenzierung innerhalb der antiken Kulturen besonders hervortreten. Durch den kontrastiven Vergleich zwischen der griechischen und der römischen Kultur, aber auch durch die Verdeutlichung des Wandlungspotentials innerhalb der jeweiligen antiken Kulturkreise, wie es sich zum Beispiel in Rom beim Übergang von der Republik zur Monarchie zeigte, sollen die Komplexität der gesellschaftlichen Wirklichkeit in den antiken Kulturen schärfer herausgearbeitet werden und damit auch die Differenziertheit des antiken Erbes für die europäische Kultur klarer konturiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die epochenübergreifende Orientierung auf Rezeption und Traditionsbildung sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung deutlich werden. Die Zusammenschau der Analyse der antiken Gesellschaftskonstellationen mit den späteren Elementen von Kontinuität und Umbruch ermöglicht eine differenziertere Einschätzung der Bedeutung des antiken Erbes für die Entwicklung Europas, als dies in traditionell althistorisch ausgerichteten Lehrkontexten der Fall ist. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere in den Bereichen Kultur und Wissenschaft, vorbereitet werden. Quellentexte in lateinischer Sprache gehören zum Hauptmaterial der antiken Geschichtswissenschaft. Für eine wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs sind Kenntnisse der lateinischen Sprache folglich unabdingbar. Das Angebot der Spezialisierung eröffnet zudem die Möglichkeit einer intensiveren Vorbereitung auf eine zukünftige Forschungstätigkeit zur Geschichte der europäischen Antike, etwa mit dem Ziel der Promotion.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Antike und Europa I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Antike und Europa II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis des Kurses II Lateinkenntnisse im Zentrum für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz oder Nachweis des Latinums</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none"><li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li></ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Antike und Europa I (Spezialisierung)</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Antike und Europa II (Spezialisierung)</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Antike und Europa I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Antike und Europa II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Schwerpunktmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM2.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Europa im Mittelalter (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Geschichte des Mittelalters</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die bei der Schwerpunktbildung im Modul „Europa im Mittelalter“ zu entwickelnden Fragestellungen und anzuwendenden Methoden führen von vornherein auf transnationale Ansätze. Dazu gehört auch eine gewisse Gewandtheit im Umgang mit Quellen und Texten in mehreren Sprachen. Die Beschäftigung mit Gemeinsamkeiten und Differenzen nationaler Entwicklungen soll die Gegenwart des Mittelalters im europäischen Bewusstsein deutlich machen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Sensibilität für die Fragen nach der europäischen Identität; Erwerb solider und transnationaler Kompetenzen auf einigen Sachgebieten der europäischen Geschichte im Überblick wie in vergleichender Perspektive Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere des Kultur- und Wissenschaftssektors sowie der Außenbeziehungen Europas, vorbereitet werden. Quellentexte in lateinischer Sprache gehören zum Hauptmaterial der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft. Für eine wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs sind Kenntnisse der lateinischen Sprache folglich unabdingbar. Das Angebot der Spezialisierung eröffnet zudem die Möglichkeit einer intensiveren Vorbereitung auf eine zukünftige Forschungstätigkeit zur Geschichte des europäischen Mittelalters, etwa mit dem Ziel der Promotion.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europa im Mittelalter I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Europa im Mittelalter II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis des Kurses II Lateinkenntnisse im Zentrum für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz oder Nachweis des Latinums</li> </ul> <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Europa im Mittelalter I (Spezialisierung)</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Europa im Mittelalter II (Spezialisierung)</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Europa im Mittelalter I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Europa im Mittelalter II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Schwerpunktmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM3.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Zusätzlich werden bilaterale Wechselbeziehungen zwischen europäischen Nachbarstaaten in den Blick genommen (z.B. deutsch-britisches Verhältnis, französisch-deutsche Beziehungen, Deutschland und Italien, die Deutschen und der Norden), um vor allem die politische und kulturelle Vernetzung Europas, die immer auch den deutschen Geschehensraum einbezog, sichtbar zu machen. Zudem werden Aspekte der Nationalgeschichte ausgewählter europäischer Staaten vertiefend betrachtet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb und Vertiefung historischer Kenntnisse über die Staaten und Kulturen Europas, mittels dessen den Absolventen vor allem in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der mit der europäischen Integration befassten Behörden und Organisationen pädagogische und wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese sind nutzbar insbesondere im Bereich der Medien, der wissenschaftlichen Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Stiftungs- und Verlagswesens.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I (Spezialisierung)</li> <li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II (Spezialisierung)</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Schwerpunktmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM4.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Bei Spezialisierung sollen die wirtschaftlichen Konjunkturen, Krisen sowie die Kriege des 19. und 20. Jahrhunderts mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaften, Unternehmen und Staaten in Europa im Mittelpunkt der Wissensvermittlung stehen. In Erweiterung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte durch kulturgeschichtliche Fragestellungen und Themen wird zudem die Konstruktion sozialer Identitäten im Spannungsfeld von Interessen, Erfahrungen, kulturellen Normen und Deutungsmustern sowie der Einfluss gesellschaftlicher Diskurse auf Industrie- und Technikentwicklung thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über die sich seit dem 18. Jahrhundert – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – herausbildenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten West- und Mitteleuropas, aber auch der nationalen oder regionalen Besonderheiten; Vertrautheit mit Fragestellungen und Ergebnissen der komparativen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung sowie neuer transnationaler Forschungsansätze, insbesondere in den Bereichen des Kulturtransfers und des Techniktransfers</p> <p>Das erlangte Wissen um die engen Wechselbeziehungen von Wirtschaft, Sozialem und Kultur soll die Studierenden von einer vorschnellen Abstraktion und Ideologisierung der Ökonomie, wie vor einer losgelösten, „freischwebenden“ Kulturalisierung der europäischen Gesellschaften der vergangenen drei Jahrhunderte bewahren. Absolventen sollen so auf anspruchsvolle Tätigkeiten in Wissenschaft und beruflicher Praxis im Kontext der Integration Europas vorbereitet werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I (Spezialisierung)</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II (Spezialisierung)</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Schwerpunktmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>SM5.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Regionen und Regionalität in Europa</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dem historischen Vergleich von europäischen Regionen, ihrer Beziehungsgeschichte sowie der Problematik der „Geschichtsräume“ wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht zuletzt soll auch das Thema „Regionen als gedachte Räume und ihre Konstruktion“ behandelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen sowohl für anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. pädagogische Tätigkeiten als auch für eine Berufspraxis im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen. Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei ein besonderer Wert nicht zuletzt auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Regionen und Regionalität in Europa I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Regionen und Regionalität in Europa II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa I (Spezialisierung)</li> <li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa II (Spezialisierung)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	<p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Regionen und Regionalität in Europa II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>EM1.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Orientierung in den zentralen Problemen des wissenschaftlichen, medialen, politischen, kulturellen und künstlerischen Umgangs mit der Geschichte; Fähigkeit, die Funktionen und Formen der „Geschichte des Zweiten Grades“ (histoire au second degré) zu reflektieren</p> <p>Das thematische Feld reicht von der Geschichte der Historiographie bis hin zu aktuellen Themen des „Histotainments“, d. h. der Unterhaltungsfunktion der Geschichte in der heutigen Gesellschaft und der touristischen Vermarktung der Vergangenheit. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht die Nutzung der Geschichte als identitätsstiftender und mobilisierender Faktor. Die Veranstaltungen widmen sich vornehmlich und unter Anwendung eines diachronen und synchronen Vergleichs der Geschichtskultur, d. h. den historisch bedingten Grundformen der Geschichtsbetrachtung, -wahrnehmung und -nutzung, der historischen Erinnerung, den Erinnerungsorten sowie der Geschichtspolitik. Dabei werden einerseits die kollektive Identitätsstiftung durch Vergangenheit, andererseits weitere und zusammenhängende Dominanten der Geschichtsbetrachtung in der Gegenwart (z. B. Stichworte Bewältigung, Versöhnung, Aufarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit) thematisiert. Einen weiteren Bereich stellt die Einführung in die Grundlagen der kulturellen Praxis in der Präsentation der Geschichte (Projektmanagement, Museologie, Archivistik, Grundfragen der Geschichtsdidaktik).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb eines besonderen Reflektionsvermögens über den Umgang mit der Geschichte; Fähigkeit, sich in den Grundproblemen der Geschichtsanwendung zu orientieren; Förderung der kritischen und selbstkritischen Kompetenz zum historischen Wissenstransfer</p> <p>Durch das Modul soll die Verbindung der theoretischen Ansätze mit der Praxisnähe des Studienfaches im besonderen Maße garantiert werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Geschichtskultur, Geschichtspraxis I (2 LVS)</li> <li>• Ü: Geschichtskultur, Geschichtspraxis II (2 LVS)</li> <li>• S: Geschichtskultur, Geschichtspolitik I (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) in den zwei Übungen</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in dem Seminar</li></ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Geschichtskultur, Geschichtspolitik I</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Allgemeines Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>EM2.1</b>
<b>Modulname</b>	<b>Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Identifikation und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Ostmitteleuropas mit besonderer Berücksichtigung einzelner gewählter Länder oder Ländergruppen; Kenntnisse der wichtigsten Fakten und Probleme der Politik, sozialen Problematik, Wirtschaft, Geographie, Geschichte und Kultur von Ostmitteleuropa</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit wird den Spezifika von Ostmitteleuropa im europäischen Rahmen, dem Vergleich, den Beziehungen mit anderen Ländern und Regionen und den Zusammenhängen der Osterweiterung der EU gewidmet. Besonderer Wert wird dabei auf die interdisziplinäre Perspektive gelegt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeiten im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen; Erwerb von besonderen Qualifikationen für historisierende Analyse und Interpretation der gegenwärtigen Probleme Ostmitteleuropas; Erwerb und Verstärkung der Fähigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit und interdisziplinärer Verwendung der historischen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei besonderer Wert auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (2 LVS)</li> <li>• S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (2 LVS)</li> <li>• S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung</li> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I, Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Ergänzungsmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>EM1.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Kritischer Umgang mit kultureller und künstlerischer Rezipierung und Verwendung der Geschichte sowie eine stärkere Einarbeitung in die Geschichte der Historiographie. Einführung in die reflektierende Analyse der Geschichtswissenschaft, der historischen Literatur, des Historienfilms und/oder der Historienmalerei</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb eines besonderen Reflektionsvermögens über den Umgang mit der Geschichte; Fähigkeit, sich in den Grundproblemen der Geschichtsanwendung zu orientieren; Förderung der kritischen und selbstkritischen Kompetenz zum historischen Wissenstransfer Durch das Modul soll die Verbindung der theoretischen Ansätze mit der Praxishöhe des Studienfaches im besonderen Maße garantiert werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Geschichtskultur, Geschichtspraxis I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• Ü: Geschichtskultur, Geschichtspraxis II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Geschichtskultur, Geschichtspolitik I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) in den zwei Übungen</li> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in dem Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Geschichtskultur, Geschichtspolitik I (Spezialisierung)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Ergänzungsmodul der Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>EM2.2</b>
<b>Modulname</b>	<b>Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa (Spezialisierung)</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Professur Europäische Regionalgeschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Bei den Studierenden, die sich ausschließlich für Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas entscheiden und gleichzeitig nicht das Ergänzungsmodul Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis wählen, soll die weitere Vertiefung aller angeführten Kompetenzen angeboten werden. Ein besonderer Wert wird in diesem Fall auf die Problematik der historischen Reflexionen und Repräsentationen im jeweiligen Land oder in der gewählten Ländergruppe gelegt. Im Mittelpunkt stehen die Probleme der Geschichtskultur, des historischen Gedächtnisses/der historischen Tradition, der historischen Legitimation in der Vergangenheit und Gegenwart. Dabei wird eine stärkere Spezialisierung auf ein gewähltes Land oder aber auf den Historischen Vergleich mit anderen Regionen Europas besonders gefördert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeiten im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen; Erwerb von besonderen Qualifikationen für historisierende Analyse und Interpretation der gegenwärtigen Probleme Ostmitteleuropas; Erwerb und Verstärkung der Fähigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit und interdisziplinärer Verwendung der historischen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei besonderer Wert auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird Bei Spezialisierung sollten Studierende eine ostmitteleuropäische Sprache, in der Regel Tschechisch oder Polnisch erlernen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (Spezialisierung) (2 LVS)</li> <li>• S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II (Spezialisierung) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsleistungen (mehrfach wiederholbar):

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung</li><li>• jeweils Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (25 Minuten) in den zwei Seminaren</li></ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit (Umfang von 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen) zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (Spezialisierung)</li><li>• mündliche Prüfung (30 Minuten) zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II (Spezialisierung)</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (Spezialisierung), Gewichtung 1</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II (Spezialisierung), Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**
**Modul Master-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	<b>MMA</b>
<b>Modulname</b>	<b>Master-Arbeit</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	<b>Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Geschichte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein. Die Masterarbeit soll thematisch einem der Schwerpunktmodule zugeordnet sein, sie kann aber in besonderen Fällen auch aus den Themenfeldern der Ergänzungsmodule gewählt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Hochschullehrer festgelegt, dem Kandidaten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzureichen. Das Modul wird durch das die Masterarbeit vorbereitende und begleitende Kolloquium ergänzt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagenorientiert, erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Im Kolloquium tritt der Studierende aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Argumentation vor Augen führt. Das Kolloquium und die Masterarbeit runden daher zusammen genommen die wissenschaftliche Qualifikation, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben haben, ab. Die Masterarbeit bestätigt durch ihr Ergebnis zugleich das Maß der erworbenen beruflichen Qualifikation.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• K: (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule entsprechend der Studienordnung und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</li> <li>• Handout (3 – 5 Seiten) und Referat (15 Minuten) zum Forschungsdesign der projektierten Masterarbeit im Kolloquium</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Masterarbeit (Umfang 70 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen)</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 32 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 960 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

---

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Geschichte  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 28. Juli 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Europäische Geschichte an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

#### **§ 15**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## § 19

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supple-

ment einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## **Teil 2**

### **Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 24**

### **Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen und den dazugehörigen Modulen der Spezialisierung, die als Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

## **§ 25**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

#### **1. Schwerpunktmodule**

Aus nachfolgenden Modulen sind Module im Gesamtvolumen von 60 LP auszuwählen, wobei entweder die fünf Allgemeinen Schwerpunktmodule SM1.1 bis SM5.1 oder vier der Allgemeinen Schwerpunktmodule sowie ein Schwerpunktmodul der Spezialisierung zu belegen sind. Bei Wahl eines Schwerpunktmoduls der Spezialisierung ist immer auch das dazugehörige Allgemeine Schwerpunktmodul zu wählen.

Allgemeine Schwerpunktmodule:

SM1.1: Antike und Europa, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM2.1: Europa im Mittelalter, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM3.1: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM4.1: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM5.1: Regionen und Regionalität in Europa, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Schwerpunktmodule der Spezialisierung:

SM1.2: Antike und Europa (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM2.2: Europa im Mittelalter (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM3.2: Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM4.2: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas vom 18. bis 20. Jahrhundert (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

SM5.2: Regionen und Regionalität in Europa (Spezialisierung), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

## 2. Ergänzungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind Module im Gesamtumfang von 28 LP auszuwählen, wobei entweder EM1.1 und EM2.1 oder EM1.1 und EM1.2 oder EM2.1 und EM2.2 zu belegen sind.

Allgemeine Ergänzungsmodule:

EM1.1: Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis, 14 LP (Wahlpflichtmodul),  
Gewichtung 1

EM2.1: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa, 14 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Ergänzungsmodule der Spezialisierung:

EM1.2: Geschichtskultur, Geschichtspolitik, Geschichtspraxis (Spezialisierung), 14 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

EM2.2: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa (Spezialisierung), 14 LP (Wahlpflichtmodul),  
Gewichtung 1

## 3. Modul Master-Arbeit

MMA: Master-Arbeit, 32 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

### **§ 26**

#### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

### **§ 27**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

### **Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2005, S. 205), geändert durch Satzung vom 1. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 358), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Juni 2011, des Senates vom 10. Mai 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Juli 2011.

Chemnitz, den 28. Juli 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger